1. Änderung des Bebauungsplanes "Höhenring" (Oberneuching Süd)
Gemeinde Neuching

1.
Der Bebauungsplan "Höhenring" (Oberneuching Süd) in der Fassung vom 14.07.1980 wird geändert.

2.
Die in der zeichnerischen Darstellung für jedes Grundstück festgesetzte Geschoßfläche wird aufgehoben. Stattdessen wird für die Grundstücke eine Geschoßflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Die neue Festsetzung unter A 3b lautet:

"Höchstzulässige GFZ innerhalb der überbaubaren Fläche 0,4."

Die neue textliche Festsetzung unter A 5b lautet:

"Traufhöhe bei 1 Vollgeschoß max. 4,0 m, bei 2 Vollgeschoßen max. 6,20 m über der natürlichen, oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche."

Die neue textliche Festsetzung unter A 5c lautet:

"Dachform: allein zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung bis zu 35°. Die Dächer der beiden Hälften eines Doppelhauses müssen mit gleicher Dachneigung ausgeführt werden."

3.
Weitere Änderungen werden nicht durchgeführt.

4.
Diese Änderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Oberneuching, den 20.12.1995

.....
Johann Brunhierl
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1.
Der Gemeinderat hat am 17.10.1995 beschlossen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

2.
Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den Trägern öffentlicher Belange wurde vom 20.10.1995 bis 01.12.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).